Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.12.1973) Drucksache 8/841

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 841
(zu Drs. 8/678)
18. 12. 73

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD vom 12. Dezember 1973 (Drs. 8/678)

Zulassung eines auf Bewährung Entlassenen zur Führerscheinprüfung

Nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts (§ 2 StVG, §§ 8 ff. StVZO) ist jeder Antrag auf Erteilung bzw. Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis individuell darauf zu prüfen, ob die körperliche, geistige und charakterliche Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen gegeben ist.

Diese Prüfung setzt im Einzelfall eine umfassende Würdigung der Persönlichkeit voraus, wobei auch der Gedanke der Resozialisierung zu berücksichtigen ist. Hiermit wäre nicht zu vereinbaren, die zu treffende Entscheidung lediglich auf die Tatsache der Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung abzustellen. Im Hinblick auf diese allgemeinen Grundsätze werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

Zu 1)

Es trifft nicht zu, daß die Erteilung bzw. Wiedererteilung deswegen verweigert worden ist oder versagt wird, weil die gegen den Bewerber verhängte Strafe noch nicht verbüßt, sondern zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Zu 2)

Wird im Erteilungs- bzw. Wiedererteilungsverfahren die charakterliche Eignung verneint, so müssen mögliche Benachteiligungen, insbesondere eine Behinderung der beruflichen Entwicklung, in Kauf genommen werden, da der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrzeugführern vorrangig ist.

Zu 3)

Da nach den Antworten zu 1) und 2) keine Benachteiligung vorliegt, sieht der Senat keinen Anlaß, das bisherige Verfahren zu ändern.

Zu 4)

In allen Bundesländern wird entsprechend den dargelegten allgemeinen Grundsätzen und den unter 1) und 2) gegebenen Antworten verfahren.

Carl Schünemann Bremen